

Satzung des Karatevereines ASASHI Rheda-Wiedenbrück e.V.

§ 1 Name

Der am 21.03.1977 in Rheda-Wiedenbrück gegründete Karateverein "ASAHI Rheda-Wiedenbrück" hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützig

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Karate, und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
Jede parteipolitische, wirtschaftliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
Der Verein ersterbt keinerlei Gewinn. Er ist selbstlos tätig. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein Umfasst:
aktive Mitglieder unter 18 Jahre,
aktive Mitglieder über 18 Jahre,
passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Hierbei entscheiden Leumund und Ruf in der Gesellschaft. Im Härtefall kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein und vom Präsidenten gegengezeichnet werden. Auch über die Aufnahme jugendlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Hierzu ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
Ehrenmitglieder erkennt die Mitgliedsversammlung mit Dreiviertel Mehrheit an.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden, vorausgesetzt, Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet.
Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Annahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft erlischt durch
-Tod oder
-Austritt aus dem Verein oder
-Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand und muss mindestens 3 Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres erfolgen. Kündigungen sind nur zu einem Kalendervierteljahr möglich. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben und durch den Postweg übermittelt werden. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden, können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die eventuell gezahlten Monatsbeiträge bleiben Eigentum des Vereins und werden nicht zurückgezahlt. Rückständige Beiträge bis zum Ausschluss müssen nachbezahlt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Im diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschluss, der Streichung oder dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in den Händen befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge, ihre Staffelung und ihre Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühr. Müssen rückständige Beitragszahlungen angemahnt werden, so wird eine einmalige Mahngebühr erhoben. Die Höhe dieser Mahngebühr setzt die Mitgliedsversammlung fest. Erforderlichenfalls kann Mitglieder- oder Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesem nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von Leistung aller Beiträge befreit. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist die Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung an das Mitglied. Wird dies nicht Folge geleistet, so kann der Verein den Rechtsweg zum Erhalt seiner Forderung einschlagen. Bei Zahlungsrückständen kann die Streichung von Mitgliedschaft erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält. Entstandene Unkosten gehen voll zu Lasten säumiger Mitglieder.

§ 8 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die den sportlichen Veranstaltungen an denen sie teilnehmen sollten unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Einsprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung an den Vorstand zulässig. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Entschuldigungen sind nur wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtliche Inventur besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) Die Monatsversammlung (Mitgliederversammlung) die aber nur von dreiviertel der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss zu erfolgen hat.
- c) Der Vereinsvorstand.

§ 11 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens aus 4, höchstens 6 Personen, den folgende Ämter zur Verfügung stehen:

- a) Präsident
- b) Verwaltungsreferent
- c) Schatzmeister
- d) Sportreferent
- e) Jugendreferent
- f) Frauenreferent

Die Ämter a), b), c), müssen in jedem Fall vergeben sein. Die Ämter d), e), f) können auch von Vorstandsmitgliedern, die unter a), b), c), genannt sind, besetzt werden.

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt jährlich in der Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des

Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der Präsident vertritt den Verein außer gerichtlich und gerichtlich. Er leitet und repräsentiert den Verein. Er

koordiniert die Vorstandsarbeit und bestimmt deren Richtlinien. Dem Präsidenten obliegen weiter die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen sowie die Einberufung und die Leitung der satzungsmäßigen Versammlungen.

Dem Verwaltungsreferenten obliegt die interne Verwaltungsarbeit des Vereins. Er ist zuständig für Protokollführung, die Mitgliederverwaltung, die Pressearbeit, den Schriftverkehr, sofern er die Vereinsverwaltung betrifft, sowie die schriftliche Abwicklung von Schadensfällen. Der Verwaltungsreferent ist

zugleich Vizepräsident des Vereins. Er vertritt den Präsidenten in allen Fällen der Abwesenheit.

Die Finanzangelegenheiten des Vereins werden vom Schatzmeister erledigt. Er ist verpflichtet, über alle

Einnahmen und Ausgaben des Vereins eine Buchführung zu führen. Auf der Generalversammlung hat er

einen Finanzbericht vorzulegen.

Dem Sportreferenten obliegt die Organisation von Wettkämpfen und Lehrgängen innerhalb des Vereins. Er

erstellt Terminpläne für Lehrgänge und Wettkämpfe in und außerhalb des Vereins nach Maßgabe des

Vorstandes und nach Absprache mit den Trainern. Er betreut die Aktiven des Vereins bei Turnieren und organisiert die erforderlichen Fahrten zu Wettkämpfen und Lehrgängen.

Der Jugendreferent ist Vertreter der Jugendlichen und Minderjährigen im Vorstand. Er betreut die Minderjährigen Mitglieder des Vereins bei Turnieren.

Frauenreferent ist der Vertreter der Frauen im Verein. Die Position soll möglichst durch eine Frau besetzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Aufnahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 14 Wahlausschuss

Alljährlich wird durch die Mitgliederversammlung im Januar ein eigener Wahlausschuss von drei Personen

aus der Mitgliedschaft gewählt.

Ihm sollen möglichst Mitglieder angehören, die nach langjähriger Zugehörigkeit zum Verein dessen Belange

kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Wahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter

aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Generalversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Generalversammlung die Entlastung

des alten Vorstandes und die Neuwahl durchzuführen.

§ 15 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt, die

mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung

verantwortlich. Durch ständige Revision der Kassenunterlagen haben sie sich über die ordnungsgemäße

Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

Im jedem Halbjahr muss mindestens eine Prüfung stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können

sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und

Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Mitgliederversammlung (Monatsversammlung)

In unbestimmter Folge findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Ankündigung erfolgt mündlich an den

Trainingsabenden oder schriftlich an alle Vereinsmitglieder.

Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung seitens der Versammlung.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 18 Generalversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins

statt. Der Termin muss mindestens 3 Wochen vorher durch Mitteilung in der Tageszeitung „Die Glocke“ unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein und sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Generalversammlung sind:
a) Der Jahresbericht
b) Der Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
c) Neuwahl des Vorstandes
d) Anträge
Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit einer Stimmmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss die auf verlangen von mindestens einem Zehntels aller ordentlicher Mitglieder tun. Für die Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.
Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der in der Versammlung durch die einzelnen Vorschläge unterbreitet. Nachdem der Präsident gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung weiterer Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durchzuführen erfolgt, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 19 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem DKV und dem KDNW als Mitglied an. Der Austritt kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen grundsätzlich die Beschlüsse des DKV und KDNW.

§ 20 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung. Für Unfälle, die während der Sportveranstaltungen oder Versammlungen geschehen sowie für Wegeunfälle von oder zu Veranstaltungen ist eine Versicherung bei der Sportunfallversicherung der "Deutschen Sporthilfe e.V." abgeschlossen.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn dreiviertel der erschienen Mitglieder einen Entsprechenden Entschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.
Nach der Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an den DKV, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.